

ABGABENRECHTLICHE KLAUSURARBEIT

am 28. Juli 2020

Geschäftszahl der Prüfungsarbeit:

Punkte	Beispiel	möglich:
II. Teilklausur		
1. Umsatzsteuer und Verbrauchsteuern und Verfassung von Abgabenerklärungen		90
	1.1	24
	1.2	16
	1.3	15
	1.4	7
	1.5	28
2. Abgabenverfahren		30
3. Finanzstrafrecht		30
Summe		150

NOTENVORSCHLAG	von	bis
nicht bestanden	0	89
Bestanden	90	150

1. UMSATZSTEUER UND VERBRAUCHSTEUERN UND VERFASSUNG VON ABGABENERKLÄRUNGEN

Punkte

1.1

Frau Bruckner ist selbstständig als Immobilienmaklerin tätig. Sie verfügt über eine gültige österreichische UID-Nummer. In den Jahren 2018-2019 hat sie folgende Umsätze ausgeführt (*Hinweis*: alle Beträge sind netto und wurden im jeweils angegebenen Jahr kassiert):

- Vermittlung eines Grundstücksverkaufes in Italien. Die Provision in der Höhe von € 80.000,00 erhält sie vom österreichischen Verkäufer - der K-GmbH.
- Vermittlung von Grundstücken im Inland in der Höhe von € 110.000,00. 30% dieser Provisionen erhält sie von inländischen Unternehmen, 70% von nicht-unternehmerischen Kunden.
- Im Juli 2018 erwirbt sie unter Angabe ihrer nationalen UID-Nummer ein ausschließlich elektrisch betriebenes Fahrzeug („E-Auto“) in Deutschland um € 30.000,00 mit Erstzulassung Jänner 2017 und einem Km-Stand von 1.000. Sie nutzt dieses Kfz nachweislich zu 85 % für unternehmerische Zwecke: Die Stromkosten betragen € 100,00 im Jahr 2018.
- Im Jahr 2019 erhält sie von einer Schweizer Privatperson € 100.000,00 für die Vermittlung eines inländischen Grundstückes.
- Sie beginnt im August 2019 mit der Vermittlung von Versicherungen und erzielt aus dieser Tätigkeit einen Jahresumsatz von € 50.000,00 von einer inländischen Versicherungsgesellschaft.
- Sie benützt im Jahr 2019 das „E-Auto“ nunmehr ausschließlich für unternehmerische Zwecke.

Aufgabe:

Berechnen Sie die Umsatzsteuer (und Vorsteuer) für die Jahre 2018 und 2019. Begründen Sie Ihre Berechnung!

24

1.2

Herr Franz hat im Jahr 2018 seine Ausbildung zum Reitlehrer abgeschlossen. Er erzielt im Jahr 2019 Umsätze in der Höhe von € 10 000,00 aus der Kursabhaltung in Deutschland und € 25 000,00 aus inländischen Kursen. In Deutschland wurde er von einem Verein mit deutscher UID-Nummer beauftragt. In Österreich verrechnet er direkt an die Kursteilnehmer, die ausschließlich Privatpersonen sind.

Er hat im Jahr 2019 folgende Betriebsausgaben (inkl. allf. USt):

- Zusatzunfallversicherung: € 100,00
- Sozialversicherung: € 3 000,00
- Kfz-Kosten: € 6.000,00 (*Hinweis*: Das Fahrzeug entspricht nicht der VO zu § 12 Abs. 2 Z. 2 lit. b, BGBl II 2002/193)
- Inlandsdiäten: € 360,00
- Telefon + Internet: € 200,00

Die Reisekosten trägt der deutsche Auftraggeber.

Aufgabe:

- Besteht eine Umsatzsteuerschuld? Benötigt Herr Franz eine UID-Nummer? Begründen Sie Ihre Lösung!

Variante: Die inländischen Umsätze betragen brutto € 45 000,00.

- Wie hoch ist seine Umsatzsteuerzahllast? Gibt es eine Alternative zur Ermittlung der Vorsteuer? Wenn ja, erläutern Sie diese! Beschreiben Sie auch die Vorgehensweise, um diese Alternative geltend zu machen und nennen Sie die Rechtsfolgen!

1.3

Herr Karl betreibt ein Transportunternehmen in Niederösterreich mit einem Jahresumsatz von durchschnittlich € 1.500.000,00. Er kauft im Jahr 2016 das alte Wirtshaus in seinem Heimatdorf um € 30.000,00 ohne Umsatzsteuer. Er renoviert dieses laufend mit dem Ziel, es für Wohnzwecke zu vermieten.

Herr Karl bezieht die Bauleistungen für die Renovierung von einer tschechischen Baufirma. Während sich diese im Jahr 2017 auf € 20.000,00 belaufen, betragen sie im Jahr 2018 € 30.000,00. Es gibt weder an der Baufirma, noch an der Bauleistung Zweifel.

Ab Dezember 2018 ist das Gebäude bezugsfertig. Er inseriert dieses Objekt zu marktkonformen Konditionen im Jahr 2019 erfolglos, weil er keinen Mieter findet. Im Jahr 2019 bezahlt er noch Rechnungen iZm diesem Objekt in der Höhe von € 3.000,00 + 20% USt, die er auch als Vorsteuer geltend macht.

Seit dem Jahr 2016 erklärt er einen Verlust aus Vermietung und Verpachtung. Den Vorsteuerabzug hat er laufend geltend gemacht. Im Dezember 2019 beschließt er, das 2018 fertiggestellte Gebäude ausschließlich für Privatzwecke zu nutzen. Das Grundstück hätte einen Marktwert von € 90.000,00.

Hinweis: Es handelt sich bei allen Beträgen um Nettobeträge.

Aufgabe:

- Erläutern Sie die umsatzsteuerlichen Rechtsfolgen und begründen Sie Ihre Lösung! Prüfen Sie auch den Verzicht auf allfällige Steuerbefreiungen und stellen Sie einen Günstigkeitsvergleich an.

Variante:

Es gibt einen verbindlichen Mietvertrag ab 12/2018. Der Mieter tritt letztendlich aber zurück und bezahlt € 1.000,00 als Entschädigung. Im Dezember 2019 beschließt Herr Karl, dieses Gebäude ausschließlich für Privatzwecke zu nutzen. Das Grundstück hätte einen Marktwert von € 90.000,00.

- Erläutern Sie die umsatzsteuerlichen Rechtsfolgen und begründen Sie Ihre Lösung!

1.4

Ein großes Handelsunternehmen feiert im Jahr 2019 ein Firmenjubiläum und veranstaltet ein öffentlich beworbenes Preisausschreiben. Folgende Preise werden vergeben:

Hinweis: Es handelt sich bei allen Beträgen um Nettobeträge.

- Hauptpreis: Ein CO2-freies Auto um € 30.000,00
- Zweiter Preis: Ein E-Bike um € 3.000,00
- Dritter Preis: Ein konventionelles Fahrrad um € 1.000,00

Diese Gegenstände werden im Jahr 2019 von inländischen Unternehmen gekauft. Es liegen die ordnungsgemäßen Rechnungen vor.

Aufgabe:

- Steht dem Handelsunternehmen ein Vorsteuerabzug zu? Begründen Sie Ihre Lösung! Erläutern Sie auch die sonstigen umsatzsteuerlichen Rechtsfolgen des Sachverhalts!

7

1.5

Der albanische Holzspielwarenerzeuger Enver kommt dreimal pro Jahr nach Österreich, um seine selbstgemachten Holzspielwaren auf einem Markt im freien Gelände in Wien zu verkaufen. Im Veranlagungsjahr hat er insgesamt 200 Holzspielwaren um € 50,00 pro Stück verkauft. Seine Hauptkundin ist die österreichische Spielwarenhändlerin Karin, die 100 Spielwaren zum Verkauf in ihrem Geschäft in Mistelbach erworben hat. Die restlichen 100 Holzspielwaren wurden an Privatpersonen aus Österreich und verschiedenen Ländern der europäischen Union veräußert, die jeweils nur ein oder zwei Holzspielzeuge kauften. Enver hat keine Rechnungen ausgestellt und jeweils den Gesamtbetrag von € 50,00 pro Stück vereinnahmt.

Aufgabe:

- Erläutern Sie die umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen (insbesondere auch die abgabenrechtlichen Verpflichtungen, wie Erklärungspflichten, Belegerteilungspflichten etc), die sich für Enver in Österreich ergeben!
- Erläutern Sie, welche umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen sich für Karin aus dem Erwerb der Holzspielzeuge ergeben!
- Besteht für Enver die Möglichkeit einer Reduzierung der Umsatzsteuerbelastung in Österreich, wenn er Holzspielwaren auch an Privatpersonen mit Wohnsitz in Drittstaaten verkauft, die sich gerade als Touristen in Österreich aufhalten und die Spielwaren im persönlichen Reisegepäck in ihren Wohnsitzstaat mitnehmen? Begründen Sie Ihre Antwort.

28

Gesamt: 90

2. ABGABENVERFAHREN

Punkte

Anlässlich einer Betriebsprüfung der Druckerei GmbH wurde der Aufwand für Fremdleistungen untersucht. Das geprüfte Unternehmen bezahlte für Leistungen wie adressieren, verpacken, kleben, falzen, kuvertieren und einlegen. Zu diesem Zweck wurde aus einem Pool von Werkvertragsnehmer ausgewählt, die im Durchschnitt ca. € 700,00/Jahr erhielten. Alle Werkvertragsnehmer waren selbständig auf Honorarbasis tätig und Kleinunternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Der Betriebsprüfer stellte fest, dass Zeitaufzeichnungen der Werkvertragsnehmer fehlten. Mangels des Vorliegens von Grundaufzeichnungen über die erbrachten Leistungen erkannte die Außenprüfung den Betriebsausgabenabzug nicht an und schätzte die Besteuerungsgrundlagen. Am 15.5.2019 ergeht der Körperschaftsteuerbescheid mit einer saftigen Nachforderung, die Finanz hat den Gewinn um 10 % im Wege eines pauschalen Sicherheitszuschlags erhöht.

Aufgabe:

Beantworten Sie bitte die folgenden Fragen und stellen Sie dabei ausschließlich die verfahrensrechtlichen Schritte dar ohne Formulierung der Beschwerden:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgten die Schätzungen der Betriebsprüfung? Unter welchen Voraussetzungen darf das Finanzamt schätzen und welche Schätzmethoden darf sie dabei anwenden?
5
2. Was kann die Druckerei GmbH gegen den Körperschaftsteuerbescheid unternehmen? Stellen Sie die notwendigen rechtlichen Anträge im Rahmen eines Rechtsmittels dar! Welche in der BAO geregelten Anträge können die Chancen der Druckerei GmbH auf eine erfolgreiche Anfechtung des Körperschaftsteuerbescheides verbessern? Welche Möglichkeiten hat die Druckerei GmbH betreffend die Ermittlung des wahren Sachverhaltes? Was kann die Druckerei GmbH gegen die Fälligkeit der Steuernachforderung unternehmen?
15
3. *Variante:* Im Zuge des desaströsen Betriebsprüfungsergebnisses wechselt die Druckerei GmbH ihren Steuerberater. Der neue Steuerberater Wolfi Frisch bekommt erst am 10.8.2019 den Bescheid und den Betriebsprüfungsbericht. Was kann Herr Frisch gegen den Bescheid unternehmen. Der alte Steuerberater war bislang nicht in dieser Causa tätig. Welche Schritte wird Wolfi Frisch setzen?
5
4. Im Zuge seiner Recherchen stößt Wolfi Frisch auf eine UFS-Entscheidung aus 2012, in dem der UFS Wien einen Bescheid auf Basis eines sehr ähnlichen Sachverhaltes aufgehoben hat. Was kann Wolfi Frisch tun?
5

Gesamt: 30

3. FINANZSTRAFRECHT

Punkte

Der Lebensmittelhändler Flach ist immer knapp bei Kasse. Dies liegt vor allem daran, dass er das verdiente Geld sofort in neue Vorräte für seinen boomenden Bio-Lebensmittelhandel investiert und für überdurchschnittlich hohe Privatentnahmen verwendet. Daher bleibt Herrn Flach kein Geld zur Begleichung seiner Abgabenverpflichtungen übrig. Seit Jahren stottert er seine Steuern in Form von Stundungs- und Ratenansuchen ab. Am 5.5.2019 wird die Einkommensteuer für 2017 mit € 50.000,00 veranlagt und Herrn Flach zugestellt. Mit gleicher Post wird die Einkommensteuervorauszahlungen für 2019 und Folgejahre mit € 54.500,00 zugestellt; die erste VZ wird somit am 15.8.2019 fällig. Die Vorauszahlungen für 2017 betragen € 0,00 - auf Grund eines Herabsetzungsantrages, welches Flach gemeinsam mit seinem Steuerberater Schnell-Bauernschlau konzipiert hat.

Schnell-Bauernschlau verfügt über ein vorgefertigtes Muster für Zahlungserleichterungsansuchen, das er für seine Klienten entworfen hat und welches er standardmäßig schon seit Jahren verwendet. Eine Besprechung mit seinem Kunden erübrigt sich somit. Am 10.5.2019 ergeht folgendes Schreiben an die Finanz:

„Im Namen und Auftrag unseres Mandanten beantragen wir sowohl Stundung als auch Ratenanzahlung betreffend die Einkommensteuer 2017. Es liegt eine wesentliche Härte vor, weil ein großer Kunde unseres Mandanten derzeit nicht zahlen kann. Die Einbringlichkeit der Abgabe ist jedoch gesichert, weil die Forderung mittels Kreditschutzversicherung abgesichert ist“.

Ein zweites Schreiben von der Kanzlei mit gleichem Datum ist mit Herrn Flach abgesprochen:

„Im Namen und Auftrag beantragen wir die Herabsetzung der Einkommensteuer für 2019 und Folgejahre auf € 1.000,00, weil auf Grund der hohen Abschreibungen auf Investitionen und Kosten mit laufenden Gewinnen derzeit nicht zu rechnen ist“.

Das Finanzamt gewährt am 20.5.2019 sowohl das Stundungs-, als auch das Ratenansuchen. Die Einkommensteuervorauszahlung wird antragsgemäß mit € 1.000,00 festgesetzt.

Flach kauft wie üblich Vorräte für seine großen Kunden „Billig“ und „Sparefroh“ Er muss eine Vorfinanzierung von fast einem Jahr tätigen. Seine Hausbank verliert darauf hin das Vertrauen und sperrt alle Kreditkonten. Flach bleibt nichts anderes über als das Insolvenzverfahren – trotz hoher Umsatz- und Gewinnzuwächse – wegen Zahlungsunfähigkeit zu eröffnen. Der Insolvenzantrag ist mit 3.9.2019 datiert.

Aufgabe:

Beurteilen Sie den Sachverhalt umfassend aus Sicht des Finanzstrafgesetzes aus Sicht des Lebensmittelhändlers Flach.

Argumentieren Sie mit den gesetzlichen Grundlagen aus dem Finanzstrafgesetz und der Bundesabgabenordnung und den materiellen Steuergesetzen! Stellen Sie auch den Strafraum fest.

Gesamt: 30

Gesamt – 1. bis 3: 150

ABGABENRECHTLICHE KLAUSURARBEIT

am 28. Juli 2020

Geschäftszahl der Prüfungsarbeit:

Punkte	möglich:	erreicht:
II. Teilklausur		
1. Umsatzsteuer und Verbrauchsteuern und Verfassung von Abgabenerklärungen	90	
2. Abgabenverfahren	30	
3. Finanzstrafrecht	<u>30</u>	
Summe	150	

NOTENVORSCHLAG	von	bis
nicht bestanden	0	89
Bestanden	90	150

Beurteilung:

Name in Blockschrift:

Datum:

Unterschrift:

1. UMSATZSTEUER UND VERBRAUCHSTEUERN UND VERFASSUNG VON ABGABENERKLÄRUNGEN

Punkte

1.1

2018:

Die Vermittlung des Grundstücks in Italien ist gem. § 3a Abs. 9 UStG in Italien steuerbar, somit nicht steuerbar in Österreich.

1

Die gesamte Vermittlung der inländischen Grundstücke in Höhe von € 110.000,00 ist gem. § 3a Abs. 9 UStG im Inland steuerbar und steuerpflichtig zu 20%. Der Leistungsempfänger ist irrelevant. USt-Schuld = € 22.000,00.

3

Es handelt sich um ein neues Fahrzeug gem. Art. 1 Abs. 8 UStG und um einen steuerbaren und steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb für das Unternehmen, Vorsteuerabzug steht zu gem. § 12 Abs. 2 Z 2a UStG, da das Fahrzeug zu mind. 10% unternehmerisch genutzt wird = Vorsteuer € 6.000,00.

3

Ein Verwendungseigenverbrauch in Höhe von 15% von den Nettoanschaffungskosten (= € 30.000,00/8 Jahre/2 Halbjahresafa = € 1.875,00) + Betriebskosten = Strom € 100,00 ist als steuerbarer und steuerpflichtiger Umsatz gem. § 3a Abs. 1a UStG am Jahresende zu ermitteln. Berechnung € 1.975,00 x 15% = € 296,25.

3

Summe steuerbare und steuerpflichtige Umsätze zu 20% € 110.296,25, USt beträgt € 22.059,25 und die Vorsteuer (für das E-Auto € 6.000,00 und den Strombezug € 20,00) € 6.020,00.

3

2019:

Die Vermittlung der inländischen Grundstücke in Höhe von € 100.000,00 ist gem. § 3a Abs. 9 UStG im Inland steuerbar und steuerpflichtig zu 20%.

2

Die Umsätze als Versicherungsvertreter sind gem. § 3a Abs. 6 in Österreich steuerbar und gem. § 6 Abs. 1 Z. 13 UStG unecht steuerbefreit.

2

Das E-Auto wird jetzt sowohl für pflichtige als auch unecht befreite Umsätze verwendet, daher ist eine Vorsteuerberichtigung gem. § 12 Abs. 10 UStG von 1/5 der Vorsteuer von € 6.000,00 vorzunehmen. Vorsteueraufteilung gem. § 12 Abs. 5 UStG = € 150.000,00 gesamt, davon 2/3 pflichtig, 1/3 unecht befreite Umsätze, d.h. € 1.200,00 x 1/3 = € 400,00 negative Vorsteuerberichtigung.

5

Summe steuerbare Umsätze € 150.000,00, davon unecht befreite Umsätze € 50.000,00 und pflichtige Umsätze € 100.000,00 zu 20% = USt-Schuld € 20.000,00. Vorsteuerberichtigung + € 400,00.

2

24

1.2

Es handelt sich um eine unterrichtende Tätigkeit. Der deutsche Verein ist gem. § 3a Abs. 5 Z 2 UStG ein Unternehmer, daher B2B steuerbar gem. § 3a Abs. 6 UStG in BRD. Er benötigt für die ordnungsgemäße Rechnungslegung in Zusammenhang mit der Erbringung dieser Leistung eine österr. UID-nummer und muss eine ZM einreichen!

3

Die Umsätze im Inland sind B2C steuerbar gem. § 3a Abs. 11 lit. a UStG in Österreich. Steuerbare Umsätze gem. § 1 Abs. 1 Z. 1 UStG = € 25.000,00 unter der Kleinunternehmergrenze, daher unecht steuerbefreit gem. § 6 Abs. 1 Z. 27 UStG ohne Vorsteuerabzug. Dies bleibt er auch trotz UID-Nummer!

2

Variante:

Inländische Umsätze sind B2C steuerbar gem. § 3a Abs. 11 lit. a UStG in Österreich und da netto € 37.500,00 auch über der 1x Bagatellgrenze, daher steuerpflichtig zu 20%. USt ist herauszurechnen, er erhält eine UID-Nummer, die er auch für die ordnungsgemäße Rechnungslegung in Zusammenhang mit der Erbringung der in der BRD steuerbaren Leistungen benötigt, + ZM-Pflicht!

2

Vorsteuer steht zu: Inlandsdiäten = € 360,00 inkl. 10% Vorsteuer, Telefon+Internet inkl. 20% Vorsteuer; daher insgesamt € 66,05 Vorsteuer.

2

Steuerbare und steuerpflichtige Umsätze zu 20% = € 37.500,00, Vorsteuer € 66,05.

Alternativ wäre eine Vorsteuerpauschalierung gem. § 14 Abs. 1 UStG möglich: Inlandsumsätze = € 37.500,00 x 1,8% = € 675,00!“

3

Steuerbare und steuerpflichtige Umsätze zu 20% = € 37.500,00, Vorsteuer € 675,00. Bei der USt bedarf es einer schriftlichen Erklärung auf Anwendung einer Pauschalierung nach § 14 Abs. 1 Z. 1 und 2 UStG 1994 bis zur Rechtskraft des Bescheides des betreffenden Jahres, in dem erstmals der Vorsteuerabzug pauschaliert werden soll. Diese schriftliche Erklärung kann auch in der Form erfolgen, dass die jeweilige Kennzahl in der Umsatzsteuererklärung ausgefüllt wird, weil die entsprechenden Kennzahlen jeweils einer Pauschalierung zugeordnet sind. Die Erklärung des Unternehmers an das Finanzamt, die Pauschalierung gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 UStG 1994 anzuwenden, bindet ihn für mindestens zwei Jahre. (UStR Rz 2288-2289).

4
16

1.3

Da das Grundstück zu marktkonformen Konditionen vermietet werden soll, kann von einer unternehmerischen Tätigkeit ausgegangen werden.

1

Bauleistungen gem. § 3a Abs. 9 UStG am Grundstücksort steuerbar und steuerpflichtig + § 19 Abs. 1 Satz 2 Übergang der Steuerschuld auf Hrn Karl mit Vorsteuerabzug.

3

Entnahme § 3 Abs. 2 UStG im Jahr 2019 + § 6 Abs. 1 Z. 9 lit. a unecht befreit mit dem Wiederbeschaffungspreis von € 90.000,00. Da Grundstück nicht verwendet worden ist, ist eine Vorsteuerberichtigung gem. § 12 Abs. 12 iVm § 12 Abs. 11 UStG von der gesamten Vorsteuer der Vorjahre zu machen = € 10.000,00 negative Vorsteuerberichtigung. Die Vorsteuer aus dem Jahr 2019 in Höhe von € 600,00 steht gem. § 12 Abs. 3 UStG nicht zu.

4

Alternativ könnte bei der Entnahme auch zur Steuerpflicht gem. § 6 Abs. 2 UStG optiert werden, dann entsteht eine USt-Schuld von € 18.000,00 ohne Vorsteuerberichtigung und keine Anwendung des § 12 Abs. 3 UStG. Aber nicht empfehlenswert, da um € 7.400,00 mehr Steuerlast!

3

Variante:

Durch den Nachweis der Vermietung (auch wenn sie letztendlich nicht stattfand) wurde das Grundstück in Verwendung genommen und die Entnahme löst eine Vorsteuerberichtigung gem. § 12 Abs. 12 iVm § 12 Abs. 10 UStG im Ausmaß von 19/20. der Vorsteuer von € 10.000,00 (Beobachtungszeitraum beginnt 2018, 2019-2037 muss berichtigt werden) = negative Vorsteuerberichtigung € 9.500,00.

3

Entschädigung kann als echter Schadenersatz gem. UStR Rz 15 gewertet werden.

1
15

*Sollte das Beispiel mit Liebhaberei gem. § 1 Abs. 2 LVO gelöst werden, können alternativ auch einige Punkte vergeben werden im Sinne der Rz 168 der LRL: Es kommt also darauf an, ob die Vermietung solchen Wohnraumes in der vom Vermieter konkret gewählten Bewirtschaftungsart geeignet ist, innerhalb eines absehbaren Zeitraumes einen Überschuss zu erwirtschaften (VwGH 16.2.2006, 2004/14/0082; VwGH 23.9.2010, 2006/15/0318). Wenn nicht, unterliegen die aus einer solchen Vermietung erzielten Umsätze nach § 28 Abs. 5 Z. 4 UStG 1994 und § 2 Abs. 5 Z. 2 UStG 1994 iVm § 1 Abs. 2 Z. 3 LVO und § 6 LVO nicht der Umsatzsteuer und ein Vorsteuerabzug steht nicht zu. In unionsrechtskonformer Interpretation ist eine als Liebhaberei beurteilte verlustträchtige Wohnraumvermietung **zwingend unecht steuerbefreit** (VwGH 16.2.2006, 2004/14/0082).*

Alternativ: 7

1.4

Beim Kauf stand für das CO₂-freie Fahrzeug gem. § 12 Abs. 2 Z. 2a und das Fahrrad Vorsteuerabzug gem. § 12 zu, für das E-Bike steht keine Vorsteuer gem. § 12 Abs. 2 Z. 2 lit. b UStG zu. Die unentgeltliche Abgabe dieser Gegenstände iRd Preisausschreibens löst eine Entnahme gem. § 3 Abs. 2 dritter TS UStG bei den Gegenständen aus, die zum Vorsteuerabzug berechtigt haben (E-Auto und Fahrrad) mit der Bemessungsgrundlage gem. § 4 Abs. 8 UStG.

7
7

1.5

Obwohl sein Jahresumsatz unter € 30.000,00 liegt, kann Enver kein Kleinunternehmer gem. § 6 Abs. 1 Z. 27 UStG sein, weil er sein Unternehmen nicht im Inland, sondern im Ausland (Drittland Albanien) betreibt. Die Lieferungen sind daher in Österreich steuerbar und steuerpflichtig (ruhende Lieferung nach § 3 Abs. 7 UStG). Die Umsatzsteuer ist aus dem vereinnahmten Entgelt herauszurechnen. (€ 10.000,00: 1,2 = € 8.333,33 Bemessungsgrundlage).

4

Enver hat sich beim gemäß § 17 AVOG zuständigen Finanzamt Graz-Stadt zur Umsatzsteuer registrieren zu lassen und muss, weil er weder Sitz noch Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet hat und es bei den Umsätzen an Private zu keiner Haftung nach § 27 Abs. 4 UStG kommt, gemäß § 27 Abs. 7 UStG einen Fiskalvertreter aus dem in § 27 Abs. 8 UStG umschriebenen Personenkreis, der auch Zustellungsbevollmächtigter sein muss, namhaft machen.

4

Er muss weiters eine Umsatzsteuerjahreserklärung abgeben. Umsatzsteuervoranmeldungen muss er nur abgeben, wenn die Vorauszahlungen nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, wobei der Voranmeldungs- und Vorauszahlungszeitraum bei Enver grundsätzlich das Kalendervierteljahr ist.

3

Grundsätzlich hat Enver keine Belegerteilungspflicht (so genannte „Kalte Hände Regelung“).

1

Karin kann mangels ordnungsgemäßer Rechnungen keinen Vorsteuerabzug vornehmen. *Enver* ist jedoch gemäß § 11 Abs. 1 zweiter Satz UStG verpflichtet, für die Lieferungen an *Karin* Rechnungen auszustellen. *Karin* könnte dies jedoch nur im Zivilrechtsweg einklagen (Rz 1503 UStR).

4

Da *Enver* weder Wohnsitz, Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt noch Betriebsstätte im Inland hat, haftet *Karin* gem. § 27 Abs. 4 UStG für die im Inland steuerpflichtigen Lieferungen an sie. Sie hat die auf die Lieferung entfallende Umsatzsteuer einzubehalten und im Namen und auf Rechnung des *Enver* das für diesen zuständige Finanzamt (FA Graz-Stadt) abzuführen. Kommt sie ihrer Verpflichtung nicht nach, haftet sie für den dadurch entstandenen Steuerausfall.

4

Gemäß § 7 (1) Z 3 UStG hat *Enver* für Verkäufe an Privatpersonen, die die Ware im persönlichen Reisegepäck ins Drittland ausführen, unter folgenden weiteren Voraussetzungen die Möglichkeit, den Umsatz als steuerfreie Ausfuhrlieferung zu behandeln:

1. Diese Privatpersonen haben keinen Wohnsitz im EU-Gemeinschaftsgebiet;
2. Die Ausfuhr erfolgt binnen 3 Monaten nach der Lieferung;
3. Der Gesamtbetrag der Rechnung für die gelieferten Gegenstände übersteigt jeweils € 75,00.

Enver muss das Vorliegen dieser Voraussetzungen gem. § 7 (1) letzter Satz UStG buchmäßig nachweisen. Dieser Nachweis beinhaltet insbesondere den Nachweis des Wohnsitzes der Abnehmer durch einen Reisepass oder ein sonstiges Grenzübertrittsdokument (bzw. eine Kopie davon). Des Weiteren muss *Enver* gem. § 7 (4) UStG einen Ausfuhrnachweis erbringen. Das ist entweder das vom Ausgangszollamt abgestempelte Formular U 34 oder eine vom Ausgangszollamt abgestempelte Rechnung, die den Vorschriften des § 11 UStG genügt (vgl. UStR Rz 1098).

8

28

Gesamt: 90

2. ABGABENVERFAHREN

1. Die Schätzung erfolgt auf Rechtsgrundlage von § 184 BAO. Bei der Schätzung hat die Behörde alle Umstände – auch jene zu Gunsten des Abgabepflichtigen zu berücksichtigen. Eine Schätzung erfordert sachliche Unrichtigkeiten und grobe formelle und materielle Mängel der Bücher und Aufzeichnungen. Nach der ständigen Rechtsprechung kommen folgende Schätzungsmethoden in Betracht: äußerer und innerer Betriebsvergleich, kalkulatorische Schätzung, Schätzung nach dem Lebensaufwand oder dem Vermögenszuwachs des Abgabepflichtigen.

5

2. Bescheidbeschwerde nach den Regeln des §§ 243 BAO innerhalb eines Monats nach dem Bescheid (zwingender Inhaltserfordernisse: belangte Behörde, bekämpfter Bescheid, in welchen Punkten angefochten wird und die Begründung, fristgerechte Zustellung). Folgende zusätzlichen Anträge sind zielführend:

- Antrag auf Akteneinsicht (§ 90 BAO),
- Antrag auf mündliche Verhandlung und Verhandlung durch den gesamten Senat (§ 272 Abs. 2 BAO, § 274 Abs. 1 Z. 1 lit. a BAO),
- Antrag auf Aussetzung der Einhebung gem. § 212 a BAO einschließlich Darstellung der Beträge, in welchen Punkten die Bescheidbeschwerde vom bekämpften Bescheid abweicht.

Zudem wird der Antrag auf Zeugeneinvernahme der Werkvertragsnehmer sinnvoll sein (§ 169 BAO). Das BFG darf den Antrag auf Zeugeneinvernahme nicht grundlos ablehnen. Bis zur Entscheidung des BFG darf der Sachverhalt dargestellt werden (kein Neuerungsverbot beim BFG, BFG entscheidet reformatorisch und in der Sache selbst (Unterschied zum VwGH – siehe § 270 BAO).

15

3. Da die Beschwerdefrist von einem Monat bereits abgelaufen ist, kann Wolfi Frisch noch innerhalb eines Jahres einen Antrag auf Aufhebung gem. § 299 BAO stellen. Darauf hat das geprüfte Unternehmen allerdings keinen Rechtsanspruch, die Behörde hat jedoch in pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

5

4. Die Entscheidung des UFS Wien kann im Beschwerdeverfahren oder im Antrag auf Berichtigung angeführt werden. Ein Antrag auf Wiederaufnahme gem. § 303 Abs. 1 lit. c BAO (Vorfragentatbestand) scheitert daran, dass die UFS-Entscheidung keine Vorfrage für das gegenständliche Verfahren ist. Das Finanzamt oder das Bundesfinanzgericht ist an dem Urteil des UFS Wien nicht gebunden, weil jedes Urteil eine Einzelfallentscheidung ist.

5

30

3. FINANZSTRAFRECHT

Lebensmittelhändler Flach verkürzt seine Einkommensteuervorauszahlungen für 2019 (Tathandlung). Er verletzt seine Anzeigen-, Offenlegungs- und Wahrheitspflichten, weil gemäß § 45 Abs. 4 EStG seine voraussichtliche Gewinnsituation für 2019 im Vorauszahlungszeitraum falsch dargestellt wird (Tatmodalität).

Subjektive Tatseite: Die Verkürzung wird – aus den Umständen des Einzelfalles heraus – wissentlich und willentlich vorgenommen (mehrjährige Praxis).

Wegen der zeitnahen Insolvenz kommt es zu einem Steuerausfall des Fiskus.

Von dem Stundung- und Ratenansuchen weiß der Lebensmittelhändler Flach, auch wenn er dieses nicht beauftragt hat. Über seinen steuerlichen Berater verletzt er seinerseits seine Anzeigen-, Offenlegungs- und Wahrheitspflichten. Die jahrelange Praxis lässt den Schluss zu, dass er die Folgen des nicht richtigen Stundungs- und Ratenansuchens (zumindest) billigend in Kauf nimmt.

Die vorsätzliche und ungerechtfertigte Erschleichung von Zahlungserleichterungen erfüllt den Tatbestand der Finanzordnungswidrigkeit gem. § 50 FinStrG. Die lex specialis des § 50 FinStrG konsumiert allfällige Tatbestände der Hinterziehung gem. § 33 FinStrG oder Fahrlässigkeitsdelikte gem. § 34 FinStrG.

Die Erschleichung der Herabsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen nimmt Herr Flach billigend in Kauf. Eine wissentliche und willentliche (erweiterter Vorsatz) Abgabenverkürzung liegt hier nicht vor, weil eine endgültige Verkürzung erst durch den Insolvenzantrag ermöglicht wird und er im Zeitpunkt der Festsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen für 2019 und Folgejahre nicht unbedingt zwingend von einer Insolvenz seines Unternehmens ausgehen musste. Hinsichtlich der Erschleichung der Herabsetzung der Einkommensteuer liegt damit verbunden ebenfalls eine Finanzordnungswidrigkeit – und zwar gemäß § 51 Abs. 1 lit. a FinStrG vor, zumal vom bedingten Vorsatz ausgegangen werden muss. Der Strafrahmen beträgt für jedes Delikt € 5.000,00 (§ 50 und § 51 Abs. 2 FinStrG).

Alternativlösung: Bei der Herabsetzung der Vorauszahlungen ist auch die Strafbarkeit nach § 33 bzw. 34 FinStG neben der Finanzordnungswidrigkeit denkbar. Ein erweiterter Vorsatz (Wissentlichkeit) ist dafür nicht erforderlich. Es wäre daher auch eine Lösung, die zu Strafbarkeit als Abgabenhinterziehung oder fahrlässiger Abgabenverkürzung führt – wenn entsprechend begründet – als richtig zu werten (siehe Starl, Antrag auf Herabsetzung von Vorauszahlungen aus finanzstrafrechtlicher Sicht in ZWF 2020, Heft 3, S 156).